

Bayre
x

Nr. 95 Art. 4 § 1 Abs. 3 SchiedsVfG v. 22.12.1997, §§ 1061 n.F., § 1044 n.F. ZPO; Art. II Abs. 2 UNÜ - Übergangsregelung altes/neues Schiedsverfahrensrecht, Begriff „schriftliche Vereinbarung“, Anerkennung einer Schiedsgerichtsbarkeit, ordre public

Wenn ein ausländischer Schiedsspruch vor Inkrafttreten des Schiedsverfahrensgesetzes (1.1.1998) erlassen und die Vollstreckbarerklärung nach diesem Zeitpunkt beantragt wurde, ist auf diese das neue Recht anzuwenden.

Eine formgültige „schriftliche Vereinbarung“ i.S.v. Art. II Abs. 2 UNÜ liegt vor, wenn auf der von beiden Parteien unterschriebenen Vorderseite des Kaufvertrages die „umseitigen Vertragsbedingungen“ (nicht ein gesondertes Papier), die klein aber lesbar eine Schiedsabrede enthalten, ausdrücklich zum Bestandteil des Vertrages erklärt werden.

Eine Schiedsvereinbarung, nach der jede Streitigkeit zwischen den Parteien einem Einzelschiedsrichter vorzutragen ist, der mangels Einigung von dem amtierenden Präsidenten der Law Society in London zu bestellen ist, gilt als Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß dem englischen Arbitration Act.

Die Nichtbeachtung der deutschen Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage durch ein ausländisches Schiedsgericht ist kein Verstoß gegen den deutschen ordre public.

BayObLG Beschluß vom 17.9.1998 - 4 Z. Sch 1/98; RKS A 1 Nr. 95 = RiW 1998, 965

Urteilsbericht:

Die Übergangsregel Art. 4 § 1 Abs. 3 Schiedsverfahrensg hat als Zäsur für die Anwendung des alten und des neuen Rechts den Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens gewählt. Dies erscheint sachgerecht und auch rechtsstaatlich unbedenklich, da sie keine echte (retroaktive) Rückwirkung, d.h. keinen Eingriff in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände zur Folge hat, sondern nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt (sog. unechte, retrospektive Rückwirkung; vgl. BVerfGE 11, 139, 145ff). Das neue Recht knüpft an die vor dem Stichtag erfolgte Beendigung des Schiedsverfahrens - ohne dieses zu berühren - an und wirkt nur auf das anschließende, künftige gerichtliche Verfahren ein. Das neue Recht erschwert auch gegenüber dem alten nicht die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche und ändert im wesentlichen nichts an den Voraussetzungen (vgl. BayObLG NJW 1988, 2178).

Der Antragsgegner kann seinen Antrag auf Ablehnung der Vollstreckbarerklärung auch nicht auf § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO n.F. i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a 2. Alternative UNÜ stützen, da die Schiedsvereinbarung auch nach dem vereinbarten englischen Recht nicht ungültig ist. Nach § 5 Abs. 2 Arbitration Act 1996 ist die nach Abs. 1 erforderliche Schriftform bereits erfüllt, wenn die Vereinbarung schriftlich geschlossen wurde und zwar unabhängig davon, ob sie von den Parteien unterschrieben wurde. Nach Abs. 3 genügt sogar eine nichtschriftliche Einigung, wenn darin auf schriftliche Bestimmungen Bezug genommen wird.

Der vom Antragsgegner behauptete Verstoß des englischen Schiedsrichters gegen die deutschen Rechtsgrundsätze zum Wegfall der Geschäftsgrundlage widerspricht nicht dem deutschen ordre public (Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ). Dabei kann dahinstehen, ob dieses von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Institut als allgemeines Rechtsprinzip verstanden

Seems to follow p 8/13!

17.9.1998 A 1 Nr. 95 B 2

werden kann (ablehnend h.M. mit RGZ 70, 257) und zu den fundamentalen Rechtssätzen der deutschen Rechtsordnung gehört. Soweit sich der Antragsgegner auf den Zusammenbruch des Marktes für Nobelkarossen (verkauft war ein Jaguar XJ 220) beruft, haben sich nur seine Erwartungen bezüglich der Marktwertentwicklung nicht erfüllt; das Ausbleiben eines erhofften, rein spekulativen Wertzuwachses ist kein Anwendungsfall der clausula rebus sic stantibus.

WWW.NEWYORKCONVENTION.ORG